

Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 31. März 1900

Objekttyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich**

Band (Jahr): **81 (1966)**

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

KANTON ZÜRICH

**Verordnung
betreffend das Volksschulwesen vom 31. März 1900**

Abänderung vom 18. Oktober 1966

Der Erziehungsrat
beschliesst:

I. Die Verordnung über das Volksschulwesen vom 31. März 1900 wird wie folgt abgeändert:

§ 111. Die Erziehungsdirektion bestimmt die von den Lehrern und Schulpflegen jährlich zu erhebenden statistischen Angaben.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzesammlung.

Zürich, 18. Oktober 1966

Namens des Erziehungsrates

Der Direktor des Erziehungswesens:

Dr. W. K ö n i g

Der Direktionssekretär:

Dr. R. R o e m e r

Vom Regierungsrat genehmigt am 20. Oktober 1966.